



Ich bin arbeitslos. Wer kommt für meine Rentenbeiträge auf?

■ Wenn Sie Leistungen vom Arbeitsamt (z.B. Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe) beziehen, sind Sie automatisch in der Rentenversicherung pflichtversichert. Vorausgesetzt, Sie haben im letzten Jahr vor Beginn dieses Leistungsbezuges mindestens einen Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung geleistet.

■ Waren Sie im letzten Jahr vor Ihrer Arbeitslosigkeit nicht pflichtversichert, können Sie die Versicherungspflicht als Arbeitsloser bei Ihrem Rentenversicherungsträger beantragen. Auch in diesem Fall kommt das Arbeitsamt für Ihre Rentenbeiträge auf.

■ Haben Sie keinen Anspruch auf die Leistungen des Arbeitsamtes, so sind Sie bei der Rentenversicherung nicht pflichtversichert. Diese Zeiten gelten dann bei der späteren Rente als sogenannte "Anrechnungszeiten ohne Bewertung". Voraussetzung ist, dass Sie sich alle drei Monate beim Arbeitsamt als weiterhin arbeitslos melden.

■ Wenn Sie Teilnehmer an Maßnahmen oder berufsfördernde Rehabilitationsmaßnahmen des Arbeitsamtes sind und Unterhaltsgeld erhalten, sind Sie rentenversichert und das Arbeitsamt zahlt Ihre Rentenbeiträge.

Ich bin arbeitslos. Habe ich später Nachteile bei der Rente zu befürchten?

■ Zeiten der Arbeitslosigkeit führen nicht zu einer gleich hohen Rentensteigerung wie Ihre zuvor ausgeübte Beschäftigung. Es wird unterschieden zwischen Leistungsbezug vom Arbeitsamt z.B. Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe und Zeiten ohne Leistungsbezug weil kein Anspruch (z.B. wegen anderen Einkommen oder Einkommens des Ehegatten) auf Arbeitslosenhilfe besteht.

■ Solange Sie Arbeitslosengeld vom Arbeitsamt beziehen, werden Sie für die Rente so gestellt, als wenn Sie mit 80% Ihres zuvor bezogenen Bruttoarbeitsverdienstes weitergearbeitet hätten. Bei Bezug von Arbeitslosenhilfe ist der Beitrag zur Rentenversicherung ab 01.01.2000 gesenkt

worden. Er bemisst sich jetzt nur noch nach der tatsächlich gezahlten Arbeitslosenhilfe. In bestimmten Fällen ist eine freiwillige Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge möglich. Lassen Sie sich hierzu von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

■ Erhalten Sie während Ihrer Arbeitslosigkeit keine Leistungen vom Arbeitsamt, sind aber als arbeitslos gemeldet und stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, gelten diese Zeiten bei Ihrer zukünftigen Rente als "Anrechnungszeiten ohne Bewertung". Das heißt: Sie erhalten die Anwartschaft auf eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufrecht und tragen zur Erfüllung bestimmter Wartezeiten bei.

Ich bin arbeitslos. Unter welchen Voraussetzungen kann ich als Arbeitsloser vorzeitig die Altersrente beantragen?

Voraussetzungen sind:

Sie sind vor dem 1. Januar 1952 geboren und sind, entweder bei Beginn der Rente arbeitslos und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor Rentenbeginn insgesamt 52 Wochen arbeitslos oder haben 24 Monate Altersteilzeitarbeit ausgeübt. Dabei müssen die 52 Wochen Arbeitslosigkeit nicht zusammenhängend sein.

Eine Altersteilzeit in diesem Sinn liegt nur dann vor, wenn Ihr Arbeitgeber nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung für den Unterschiedsbeitrag zwischen Ihrem Teilzeitverdienst und 90% des Vollzeitverdienstes gezahlt hat. Außerdem muss er Ihren Teilzeitverdienst auf mindestens 70% des Vollzeitverdienstes (netto) aufgestockt haben.

Zudem müssen Sie in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung gezahlt haben. Dieser Zehnjahreszeitraum verlängert sich um die Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Bei Rentenbeginn ab dem Jahr 2000 braucht die 52wöchige Arbeitslosigkeit nur noch nach einem Lebensalter von 58 Jahren und sechs Monaten zu liegen und nicht mehr unbedingt in den letzten eineinhalb Jahren vor dem

Rentenbeginn. Dadurch kann eine einmal vorliegende Voraussetzung nicht wieder verloren gehen, wenn z.B. ein Versicherter nach zwischenzeitiger Arbeitsaufnahme erneut eine Rente wegen Arbeitslosigkeit beansprucht.

Ich bin schon drei Jahre arbeitslos. Habe ich große Nachteile für meine spätere Rente?

Mein Anspruch auf Arbeitslosengeld ist längst erloschen und Arbeitslosenhilfe bekomme ich wegen des Einkommens meines Mannes nicht.

Die Zeiten der Arbeitslosigkeit sind seit 1992 Pflichtbeitragszeiten für die Rentenversicherung, wenn eine Leistung vom Arbeitsamt bezogen wurde. Das Arbeitsamt bezahlt in dieser Zeit die Beiträge für die Rentenversicherung. Dabei werden 80% Ihres letzten Bruttoverdienstes vor der Arbeitslosigkeit zugrunde gelegt. Ist Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld erloschen und wird auch keine andere Leistung vom Arbeitsamt gezahlt, so ist die anschließende Zeit der Arbeitslosigkeit seit dem 1. Januar 1997 nur noch eine "Anrechnungszeit ohne Bewertung" in der Rente. Diese Zeiten dienen nur noch als "Lückenfüller" beeinflussen aber die Bewertung anderer Abrechnungszeiten günstiger. Zudem geht in dieser Zeit eine zuvor bestehende Anwartschaft auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht verloren und es zählt diese Zeit auch für die Erfüllung der 35 Jahre für eine Höherbewertung niedriger Beiträge sowie für die Altersrenten ab 63 bzw. ab 60 Jahre für Schwerbehinderte mit. Sie müssen darauf achten, dass Sie auch dann, wenn Sie keine Leistungen mehr vom Arbeitsamt beziehen, regelmäßig beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende sich melden - sonst kann Ihnen die Zeit der Arbeitslosigkeit nach dem Auslaufen des Leistungsbezuges für Ihre Rente nicht als "Anrechnungszeit ohne Bewertung" angerechnet werden.

Wenn die Rente nicht reicht

Ich beziehe eine Rente von 385,00 € im Monat. Weitere Einkünfte habe ich nicht. Wie soll ich davon leben?

Ihre Einkünfte liegen unterhalb der Grenzen für Sozialhilfe. Sie sollten die Ihnen zustehenden Sozialhilfeleistungen beim Sozialamt beantragen, gegebenenfalls besteht ein Anspruch auf Wohngeld. Die Sozialhilfe ist kein Almosen des Staates. Sie haben einen Rechtsanspruch auf die Leistungen. Nehmen Sie bitte Ihren Rentenbescheid als Nachweis über Ihr Einkommen zum Sozialamt mit.

Wo kann ich mich über meine Rechte und über meine Rentenansprüche informieren bzw. beraten lassen?

Die Rentenversicherungsträger unterhalten zahlreiche Auskunfts- und Beratungsangebote:

1.) Service-Center der LVA

Lürriperstraße 58

41065 Mönchengladbach

Tel. 02161/49701

Der Betreuungs- bzw. Zuständigkeitsbereich des LVA-Service-Zentrums umfasst die Versicherten, die in Mönchengladbach, Schwalmtal, Linnich, Heinsberg und Bergheim wohnen.

2.) Bei den Versicherungsältesten:

Versicherungsälteste sind die Vertrauensleute der Versicherten bei ihrem Rentenversicherungsträger. Sie haben die Aufgabe, in allen Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung unentgeltlich Auskunft und Rat zu erteilen. Sie helfen beim Ausfüllen von Anträgen und bei der Erstellung und Überprüfung von Versicherungsläufen. Sie tun dies ausdrücklich im Auftrag der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Landesversicherungsanstalt (LVA). Selbstverständlich ist es, dass sie Aufgaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen gegenüber Dritten nicht offenbaren dürfen. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis, der Schweigepflicht und dem Datengeheimnis.

Versicherungsältester für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA):

Ulrich Lehmann ist zu erreichen unter Tel. MG 3 49 80 und hält zusätzlich jeden 1. und 3. Montag im Monat, von 19.00 bis 20.30 Uhr, im DGB-Haus, Rheydter Straße 328, MG 1, Sprechstunden ab.

Versicherungsältester für die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz (LVA):

Erwin Jansen; Barbara Str. 7; 41066 MG

Tel. 02161/662114

Gerhard Freitag; Kölner Str. 38; 41199 MG

Tel. 02166/662572